

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 64/12 B

L 5 KR 290/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 157/10 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob und ggf in welchem Umfang die Klägerin auf Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen, welche die Arbeitgeberin ihres verstorbenen Ehemannes als Versicherungsnehmerin in der Form der Direktversicherung zu dessen Gunsten abgeschlossen hatte, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.6.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 20.9.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



6 Für grundsätzlich bedeutsam hält die Klägerin die Frage,

"ob auch eine Erbin auf Beiträge zur Sozialversicherung über die Dauer von zehn Jahren aus der Kapitalzahlung einer Direktversicherung in Anspruch genommen werden kann.",

und erläutert hierzu,

"Nach hier vertretener Auffassung ist dies unzulässig, weil eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es ist auch keine gesetzliche oder sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, die Witwe und Erbin zu verpflichten, aus ihrem Erbe Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitpunkt nach dem Tod des Versicherten zu entrichten."

7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es in der Begründung an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und/oder Klärungsfähigkeit dieser Fragen. Insbesondere hätte die Klägerin im Einzelnen auf das bereits im angefochtenen Beschluss zitierte Urteil des BSG vom 25.4.2012 (*B 12 KR 19/10 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 15*) eingehen müssen, wonach der Versorgungszweck - und damit die Heranziehung zur Beitragsbemessung - einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zugesagten Leistung in Bezug auf die überlebende versicherte Ehefrau des Arbeitnehmers auch dann zu bejahen ist, wenn die Bezugsberechtigung des Arbeitnehmers für seinen Erlebens- und Todesfall vereinbart wurde, im Falle seines Todes aber die Leistungen primär der überlebenden Ehefrau und erst dann anderen Personen auszu zahlen sind. Dabei hätte die Klägerin detailliert darlegen müssen, dass sich die von ihr umrissene Frage auf Grundlage der in dieser Entscheidung aufgestellten Rechtssätze nicht hinreichend sicher beantworten lässt. Stattdessen beschränken sich die knapp eine Seite umfassenden Ausführungen der Beschwerdebegründung mit der nicht näher erläuterten Behauptung des Fehlens einer Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung auf einen (bloßen) Angriff gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz, mit dem die Zulassung der Revision - wie oben bereits dargelegt - nicht erreicht werden kann.

8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)